



---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

---

**Stand: Mai 2026**

**RE-Consult GmbH**  
Hauptstraße 232, A-2231 Strasshof  
[www.re-consult.at](http://www.re-consult.at)

## § 1 Allgemeine Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der RE-Consult GmbH (nachstehend kurz „RE“ oder „Auftragnehmer“) und dem jeweiligen Auftraggeber (nachstehend kurz „KUNDE“ oder „Auftraggeber“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- (3) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- (4) Diese AGB gelten ergänzend zu den individuell zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und einer individuellen Dienstleistungsvereinbarung haben die Regelungen der individuellen Dienstleistungsvereinbarung Vorrang.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

## § 2 Leistungsspektrum und Vertragstypen

RE erbringt Leistungen im Bereich der Unternehmensberatung. Diese AGB gelten insbesondere für folgende Leistungs- und Vertragstypen:

- Laufende Beratungsmandate auf Basis monatlicher Pauschalhonorare (insbesondere Begleitung im Dialog mit Finanzierungspartnern, Controlling und Reporting, Liquiditätsplanung, Optimierung von Finanzierungs- und Gesellschaftsstrukturen).
  - Projektbezogene Leistungen zu Fixpreisen (insbesondere Erstellung von Fortbestehensprognosen, Sanierungskonzepten, Quartalsreports an Finanzierungspartner).
  - Interim-Management-Mandate, bei denen ein vom Auftraggeber benannter Interim Manager im Auftrag des KUNDEN tätig wird und RE als Zahlstelle fungiert (§ 11 dieser AGB).
  - Mandate zu den Themen Organisationsentwicklung, Teambuilding sowie zu sonstigen Leistungen gemäß sonstiger individueller Dienstleistungsvereinbarungen.
- (1) Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall in einer schriftlichen Dienstleistungsvereinbarung festgelegt. In dieser werden die individuell zu erbringenden gegenseitigen Leistungen beider Parteien ausführlich und abschließend definiert.
  - (2) Für die Erstellung von Berichten, Analysen, Konzepten und sonstigen Unterlagen steht es RE frei, diese nach eigenem Ermessen zu formulieren. RE ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistung weisungsfrei und an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

- 
- (3) RE ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Mitarbeiter, Kooperationspartner oder andere Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung dieser Dritten erfolgt ausschließlich durch RE selbst. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und dem Auftraggeber entsteht hierdurch nicht.
  - (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während des Bestehens und bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich RE zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient hat, soweit diese Geschäftsbeziehung Beratungsleistungen betrifft, die auch RE anbietet.

### **§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Um das für eine effiziente Betreuung wesentliche, klare Verständnis der Ausgangslage und der Zielvorstellungen des Auftraggebers zu gewinnen, wird der Auftraggeber alle diesbezüglichen Fragen über sich selbst möglichst rechtzeitig, vollständig und zutreffend beantworten. Der Auftraggeber wird RE auch ungefragt über solche Umstände informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können.
- (3) Der Auftraggeber stellt RE auch ohne deren besondere Aufforderung sämtliche für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung und gibt ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von RE bekannt werden.
- (4) Der Auftraggeber wird RE auch über bereits durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- (5) Soweit für die Erbringung der Leistungen erforderlich, veranlasst der Auftraggeber bei seinen Hausbanken und sonstigen Finanzierungspartnern eine Entbindung vom Bankgeheimnis zugunsten von RE und hält diese während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht.
- (6) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung bereits vor Beginn der Tätigkeit von RE von dieser informiert werden.
- (7) Eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers nach diesem Paragraphen kann zur Verlängerung der vereinbarten Leistungs- und Lieferfristen sowie zum Ausschluss der Haftung von RE gemäß § 7 dieser AGB führen.

### **§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von RE zu

---

verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung beziehungsweise auf Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## § 5 Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Sämtliche Terminvereinbarungen sowie Ortsverlegungen erfolgen nach Absprache, im gegenseitigen Einvernehmen beider Seiten. Für Konsultationen steht RE dem Auftraggeber neben dem persönlichen Kontakt auch per E-Mail, MS-Teams, Zoom und telefonisch zur Verfügung.
- (2) RE ist berechtigt, Mitteilungen, Berichte, Zwischenergebnisse und Endergebnisse in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail) zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung ausdrücklich einverstanden.

## § 6 Geistiges Eigentum und Verwendungsrechte

- (1) Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den von RE, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken – insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Fortbestehensprognosen, Sanierungskonzepten, Liquiditätsplanungen, Soll-Ist-Vergleichen, Organisationsplänen, Programmen, Leistungsbeschreibungen, Entwürfen, Berechnungen, Datenträgern und sonstigen Unterlagen – verbleiben bei RE.
- (2) Der Auftraggeber erhält an diesen Werken ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke. Insbesondere darf der Auftraggeber Fortbestehensprognosen und vergleichbare Unterlagen im Rahmen seines Dialogs mit seinen Finanzierungspartnern (Banken, Förderstellen, sonstige Gläubiger) verwenden.
- (3) Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe der Werke an Dritte – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von RE zulässig. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes eine Haftung von RE – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- (4) Ein Verstoß des Auftraggebers gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen berechtigt RE zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz.

## § 7 Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- (1) RE haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von RE beigezogene Dritte zurückgehen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (2) Für den vom Auftraggeber aus der Zusammenarbeit mit RE erhofften wirtschaftlichen Erfolg übernimmt RE keine Haftung. Insbesondere übernimmt RE keine Haftung für das Erreichen

---

bestimmter Gewinn- oder Liquiditätsziele, für den Erfolg von Verhandlungen mit Finanzierungspartnern oder anderen Gläubigern, für die Annahme einer Fortbestehensprognose durch Dritte oder für die erfolgreiche Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen.

- (3) Die Haftung von RE ist in jedem Fall der Höhe nach mit dem Betrag der für den jeweiligen Auftrag tatsächlich gezahlten Honorare begrenzt. Insbesondere bei Interim-Management-Mandaten (§ 11) ist die Haftung des Interim Managers überdies entsprechend der individuellen Dienstleistungsvereinbarung gesondert begrenzt.
- (4) Sollte ein Beratungsfehler darauf zurückzuführen sein, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 3 dieser AGB nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist jegliche Haftung von RE ausgeschlossen. Ein Mitverschulden des Auftraggebers ist diesem vollumfänglich anzurechnen. Die nicht fristgerechte Bezahlung der Honorarnoten von RE stellt insbesondere ein solches Mitverschulden dar.
- (5) Stellt RE aufgrund nicht fristgerechter Honorarzahlungen des Auftraggebers ihre Leistungen für einen bestimmten Zeitraum ein, ist in einem solchen Fall jegliche Haftung von RE für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.
- (6) Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber RE müssen innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erkennbarkeit des Schadens und Schädigers, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden.
- (7) Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von RE zurückzuführen ist.
- (8) Sofern RE die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt RE diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## § 8 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) RE wird alle vom Auftraggeber im Rahmen der Betreuung erhaltenen Informationen strikt vertraulich behandeln, soweit diese Informationen nicht ohnehin allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden von RE allgemein bekannt werden. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Geschäftsbeziehungen, Kundendaten und alle sonstigen Informationen, die RE im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen.
- (2) Ebenso wird der Auftraggeber alle im Rahmen der Betreuung von RE und/oder ihren Kooperationspartnern erhaltenen Informationen strikt vertraulich behandeln, soweit diese Informationen nicht ohnehin allgemein bekannt sind.
- (3) RE ist von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den vom Auftraggeber benannten Finanzierungspartnern (insbesondere Hausbanken, Förderstellen, Beteiligungsgesellschaften) im Umfang der zur Auftragserfüllung notwendigen Kommunikation entbunden, soweit der

---

Auftraggeber dies im Einzelvertrag oder gesondert schriftlich freigegeben hat. Im Übrigen ist RE von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Gehilfen und Stellvertretern, derer sie sich zur Auftrags Erfüllung bedient, entbunden; sie hat diese aber zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Die Verschwiegenheitspflicht reicht auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, gilt eine Verschwiegenheitspflicht von fünf (5) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Auftrages. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussage- oder Mitteilungsverpflichtungen.
- (5) RE ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes, zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet RE Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## § 9 Honorar und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Höhe und Art der Honorierung wird im jeweiligen Einzelvertrag (Dienstleistungsvereinbarung) festgelegt. Möglich sind insbesondere monatliche Pauschalhonorare, Stundenhonorare oder projektbezogene Fixpreise. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Anfallende Barauslagen, Spesen, Fahrt- und Reisekosten sind, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, vom Auftraggeber gegen Rechnungslegung gesondert zu ersetzen.
- (3) RE ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechende Zwischenabrechnungen zu legen und entsprechende Akonti zu verlangen. Bei Fixpreisprojekten kann RE eine Anzahlung verlangen, deren Höhe sich aus dem Einzelvertrag ergibt.
- (4) RE ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail im PDF-Format) zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.
- (5) Die Zahlungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Bei Zahlungsverzug ist RE berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen sowie einen pauschalen Ersatz von Mahn- und Inkassokosten in Höhe von EUR 40,00 gemäß § 458 UGB sowie tatsächliche und angemessene Betreuungskosten geltend zu machen.
- (6) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen oder vereinbarten Vorauszahlungen ist RE von ihrer Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung befreit. Sonstige aus der Nichtzahlung resultierende Ansprüche von RE bleiben hiervon unberührt.
- (7) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch RE, so behält RE den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen sind

---

mit 30 % des Honorars für jene Leistungen, die RE bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

## § 10 Vertragsdauer, Leistungshindernisse und Beendigung

- (1) Die Dauer des Vertragsverhältnisses ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Mögliche Vertragsformen sind insbesondere befristete Projektverträge (etwa bei Erstellung einer Fortbestehensprognose), befristete Dauerschuldverhältnisse (etwa laufende Beratung über einen festgelegten Zeitraum) und unbefristete Vertragsverhältnisse (insbesondere bei Interim-Management-Mandaten).
- (2) Soweit RE für die Betreuung des Auftraggebers unvorhersehbar ausfällt (insbesondere durch Krankheit, höhere Gewalt oder andere unverschuldete Umstände), ist RE berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers daraus sind ausgeschlossen.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt, ebenso die Möglichkeit der einvernehmlichen Beendigung. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
  - die Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen durch eine Vertragspartei;
  - der Rückstand von Honorarzahungen durch den Auftraggeber, sofern der Rückstand trotz schriftlicher Mahnung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beglichen wird; bei vereinbarter Vorauszahlung gilt bereits die Nichtüberweisung des Honorars vor Beginn des jeweils nächsten Beratungsmonats oder Leistungszeitraums als wichtiger Grund;
  - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei sowie ein damit verbundener Zahlungsverzug;
  - berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sofern diese auf Verlangen von RE weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit stellt und die schlechten Vermögensverhältnisse bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren;
  - der Verstoß gegen die Geheimhaltungs- oder Urheberrechtsbestimmungen dieser AGB.
- (4) Kündigungen bedürfen, soweit im Einzelvertrag nicht eine erleichterte Form (etwa per E-Mail) ausdrücklich vorgesehen ist, der Schriftform.

## § 11 Besondere Bestimmungen für Interim-Management-Mandate

- (1) Bei der Mandatierung eines Interim Managers wird der vom Auftraggeber benannte Interim Manager für diesen innerhalb eines individuell vereinbarten Zeitrahmens interimistisch tätig. Der Interim Manager erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und in direkter und unmittelbarer Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- (2) Der Vertragsabschluss kommt im Falle des Interim Managements – sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart – ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Interim Manager zustande. In diesem Fall ist die RE-Consult GmbH selbst nicht Vertragspartei und fungiert ausschließlich als Zahlstelle für das Honorar des Interim Managers. RE-Consult tritt

---

dann ausschließlich in der ihr in der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung zugesprochenen Rolle auf.

- (3) Stellt RE selbst einen Senior Consultant als Interim Manager, so ist abweichend von Absatz 2 die RE-Consult GmbH selbst Vertragspartei des Interim-Management-Vertrages.
- (4) Der Interim Manager steht gegenüber dem Auftraggeber in keinem Anstellungsverhältnis. Eine über das für die Mandatserfüllung notwendige Maß hinausgehende Außenwirkung der Funktion des Interim Managers ist nicht vorgesehen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird (etwa die Eintragung als Geschäftsführer im Firmenbuch).
- (5) Im Rahmen eines Interim-Management-Mandates ist die Haftung des Interim Managers im Einzelvertrag der Höhe nach gesondert zu begrenzen. Subsidiär gelten die Haftungsbestimmungen des § 7 dieser AGB.
- (6) Der Interim Manager wird ausschließlich dann Leistungen für den Auftraggeber erbringen, wenn die dafür fakturierten Honorare vorab vom Auftraggeber beglichen sind oder im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben, und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB sowie ein Abgehen vom Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Änderung dieser AGB selbst durch RE wird dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt und gilt als genehmigt, sofern der Auftraggeber nicht binnen sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von RE in 2231 Strasshof.
- (4) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen RE und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar.
- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag – einschließlich der Frage seines Zustandekommens, seiner Anfechtung sowie etwaiger vertraglicher Nachwirkungen – wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz von RE in Strasshof vereinbart. RE ist überdies berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

---

### RE-Consult GmbH

Hauptstraße 232, A-2231 Strasshof

vertreten durch die Geschäftsführer Karl Rotter, MA, und Monika Lewitsch, MA

www.re-consult.at

Stand: Mai 2026